

Wie lange wird eine Verurteilung ins Führungszeugnis aufgenommen?

Die Eintragungen aus dem Bundeszentralregister über Verurteilungen werden nur für eine bestimmte Dauer in das Führungszeugnis (Auskunft aus dem Bundeszentralregister) aufgenommen. Dabei spielt es für die meisten Fälle zunächst keine Rolle, ob es sich um ein einfaches oder erweitertes Führungszeugnis handelt. Nach Ablauf einer bestimmten Frist stehen Verurteilungen grundsätzlich nicht mehr im beantragten Führungszeugnis. Dies gilt jedoch nicht für eine Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe, die noch vollstreckt wird, sowie für eine Anordnung der Sicherungsverwahrung oder unter Umständen auch für die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Die Frist beginnt gem. § 36 BZRG mit dem Tag des ersten Urteils. Die Länge der Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, bestimmt sich nach § 34 BZRG. Diese Frist beträgt in der Regel drei Jahre, kann aber auch fünf oder zehn Jahre betragen.

Eine Frist von drei Jahren gilt beispielsweise für eine Verurteilung zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten. Diese Frist gilt auch für eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe oder zu Strafarrest von drei Monaten bis zu einem Jahr, wenn die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde und ansonsten keine weitere Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Strafarrest eingetragen ist.

Dies bedeutet, dass beispielsweise auch eine Verurteilung wegen des Besitzes kinderpornographischer Schriften gem. § 184b StGB zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen nach drei Jahren nicht mehr im Führungszeugnis erscheint.

Eine Frist von zehn Jahren gilt für Verurteilungen zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr wegen:

- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen gem. § 174 StGB
- Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen gem. § 174a StGB
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung gem. § 174b StGB
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses gem. § 174c StGB
- Sexueller Missbrauch von Kindern gem. § 176 StGB
- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern gem. § 176a StGB
- Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge gem. § 176b StGB
- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung gem. § 177 StGB
- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge gem. § 178 StGB
- Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen gem. § 179 StGB
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gem. § 180 StGB
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gem. § 182 StGB

Ebenfalls erst nach dem Ablauf von zehn Jahren werden auch bestimmte Verurteilungen nicht mehr in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen. Dabei handelt es sich um Verurteilungen zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr wegen der Vergehen, die unter

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gem. § 171 StGB
- Ausbeutung von Prostituierten gem. § 180a StGB

- Zuhälterei gem. § 181a StGB
- Exhibitionistische Handlungen gem. § 183 StGB
- Erregung öffentlichen Ärgernisses gem. § 183a StGB
- Verbreitung pornographischer Schriften gem. § 184 StGB
- Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften gem. § 184a StGB
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften gem. § 184b StGB
- Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften gem. § 184c StGB
- Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste gem. § 184d StGB
- Ausübung der verbotenen Prostitution gem. § 184e StGB
- Jugendgefährdende Prostitution gem. § 184f StGB
- Misshandlung von Schutzbefohlenen gem. § 225 StGB
- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gem. § 232 StGB
- Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft gem. § 233 StGB
- Förderung des Menschenhandels gem. § 233a StGB
- Menschenraub gem. § 234 StGB
- Entziehung Minderjähriger gem. § 235 StGB
- Kinderhandel gem. § 236 StGB

fallen.

Zu beachten ist außerdem, dass der Ablauf bestimmter Fristen gehemmt werden kann (§ 37 BZRG) und dass sich Fristen unter bestimmten Voraussetzungen auch verlängern können (§ 34 Abs. 3 BZRG).